

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Jede Abweichung von den nachstehenden Bedingungen, Nebenabreden und Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen zur ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

1. Preise

Angebote sind freibleibend, berechnete Preise für Nachbestellungen unverbindlich. Telefonische Auskünfte über Preise, Liefermöglichkeiten usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Bei telefonischen Bestellungen stehen wir für Hörfehler und Mißverständnisse nicht ein. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten z. B. durch Erhöhung von Löhnen, Gehältern, Frachten, Strom- und Kohlepreisen, durch Änderung bestehender oder durch Einführung neuer Abgaben, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Lieferung und Leistung vereinbarungsgemäß innerhalb vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen haben.

Zur Gewährung von Rabatten und sonstigen Vergütungen sind wir nur verpflichtet, soweit solche bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind. Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, ab unserem Lager ausschließlich Verpackung.

2. Zahlungsbedingungen

An Besteller, die wir noch nicht kennen, liefern wir nach unserer Wahl nur Zug um Zug gegen Barzahlung, unter Nachnahme oder nach Vorauszahlung. Skonto gewähren wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Voraussetzung sind in jedem Falle Barzahlung und Eingang der Zahlung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist. Wechsel sind keine Barzahlung.

Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Ein Anspruch auf Skonto besteht nicht, solange ältere, fällige Rechnungen unbeglichen sind. Für Wechselzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Zahlungsziel wird nur nach Vereinbarung eingeräumt. Im Verzugfall haben wir mindestens Anspruch auf die banküblichen Verzugszinsen zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne daß es des Nachweises der Inanspruchnahme von Bankkredit bedarf. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber gegen Erstattung der banküblichen Kosten entgegengenommen.

Verzugszinsen und Wechselspesen sind sofort bar zu zahlen.

Bei Sonderanfertigungen, Lieferung zugeschnittener Formate usw. haben wir Anspruch auf eine Anzahlung. Werkzeugkostenanteile sind stets im Voraus zu zahlen. Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, berechtigen uns, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig werden zu lassen. Weitere Lieferungen brauchen wir nur vorzunehmen, wenn der Käufer Sicherheit oder Vorauszahlung leistet. Unser Rücktrittsrecht aus Ziff. 13 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

Ein auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht des Kunden bleibt unberührt, desgleichen ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB. Gegenforderungen berechtigen nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren, die wir liefern, auch Abfälle, die bei einer Verarbeitung entstehen, bleiben unser Eigentum, bis unsere aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen und noch entstehenden Forderungen restlos bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen, Salden gezogen und anerkannt werden. Der Käufer gestattet uns unter Verzicht auf Widerruf, die Ware bei unpünktlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen auch nach begonnener Verarbeitung von ihm zurückzuholen und zu diesem Zweck seine Räume zu betreten. Solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält, darf er die Vorbehaltsware verarbeiten und im ordentlichen Geschäftsverkehr mit dem gleichen Eigentumsvorbehalt wie dem unsrigen verkaufen. Das gilt nicht, wenn der Käufer seine eigenen Kundenforderungen global oder in bestimmtem Umfang an Dritte, z. B. Kreditgeber abtreten hat.

Die Verarbeitung unserer Ware erfolgt für uns. Die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Rechte werden vom Käufer infolgedessen für uns erworben, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der fremden.

Forderungen, die dem Käufer aus der Veräußerung unserer Ware, sei es in unverbautem, sei es in eingebautem, in be- oder verarbeiteter Zustand gegen Dritte erwachsen, tritt er bei Aufgabe seiner Bestellung an uns ab. Ist unsere Forderung an den Käufer geringer als seine Forderung an den Dritten, wird hiervon nur ein rangerster Teil in Höhe unserer Forderung an uns abgetreten. Wir werden die sich aus der Abtretung ergebenden Rechte solange nicht ausüben, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält und sich keine Anzeichen für eine Vertragsverletzung ergeben.

Vollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder die an ihrer Stelle getretenen Forderungen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind uns sofort anzuzeigen. Es sind uns alle zur Ausübung unserer Rechte benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer. Die Geltendmachung der Rechte aus unserem Eigentumsvorbehalt und die eigene Vollstreckung in Vorbehaltsware gelten, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nicht als Rücktritt vom Vertrage.

Wir verpflichten uns, Sicherungen, die unsere Gesamtforderung um mehr als ein Fünftel übersteigen, nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freizugeben. Mit der vollen Erfüllung unserer Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer über und die uns abgetretenen Forderungen fallen an ihn zurück.

4. Sukzessivlieferungsverträge

Sind bestimmte Abnahmefristen vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferzeiten rechtzeitig zu spezifizieren. Bei Säumnis sind wir berechtigt, nach den Bestimmungen unserer Lieferwerke zu verfahren oder nach fruchtloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Auf Abruf bestelltes Material lagert bei uns oder unserem Lieferanten auf Gefahr des Käufers.

5. Lieferung

Als Liefertermin gilt der Tag des Versandes oder der Versandbereitschaft. Unsere Rechnungen werden auf diesen Tag datiert. Das Rechnungsdatum ist maßgebend für die Fälligkeit des Kaufpreises. Teillieferungen sind zulässig und werden selbständig berechnet.

6. Überschreitung des Liefertermins

Nach Ablauf der Lieferfrist tritt ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferfrist, längstens jedoch von zwei Monaten in Kraft. Will der Käufer nach Ablauf der Zweimonatsfrist vom Vertrag zurücktreten, muß er uns eine weitere Nachfrist von zwei Wochen setzen mit der Androhung, daß er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Die Frist beginnt

mit dem Tage, an dem uns die Mitteilung des Käufers zugeht. Bei Teilverzug oder teilweiser Unmöglichkeit gilt das Gleiche, wenn die Teilerfüllung für den Käufer kein Interesse hat. Schadensersatzansprüche, auch wegen positiver Vertragsverletzung oder aus sonstigem Grund, sind außer im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung ausgeschlossen.

Lieferfristüberschreitungen infolge unverschuldeter Hindernisse, wie behördliche Maßnahmen, Störungen des Betriebes durch Naturereignisse, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, erheblicher Ausfall von Mitarbeitern und Maschinen, Streik, Aussperrung und dergleichen mehr, sind von uns so lange nicht zu vertreten, wie die Behinderung andauert. Das gilt auch dann, wenn sie sich während eines bereits bestehenden Verzuges ereignen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind dem Käufer so schnell wie möglich mitzuteilen.

7. Verpackung, Versand

Verpackung und Versand erfolgen soweit möglich nach den Anweisungen des Käufers, mangels solcher nach unserem Ermessen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, das Material zu rollen oder in zulässige Postläden zu zerteilen. Kisten, Paletten, Verschläge und Spulen werden zu vier Fünfteln des berechneten Wertes gutgeschrieben, wenn sie speisenfrei in gutem Zustand innerhalb eines Monats bei uns wieder eingehen. Einwegverpackungen, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial wie Pappe, Strohhülle, Leinen usw. werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Gefahr geht, gleichgültig wer die Versandkosten trägt, mit der Übergabe an den Frachtführer oder sonstige mit der Ausführung des Versandes bestimmte Personen auf den Käufer über. Das gilt auch, wenn wir die Anfuhr selbst übernommen haben. Die Transportversicherung ist Sache des Käufers.

8. Mehr- oder Minderlieferung, Toleranzen

Je nach Art der Artikel sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder Stückzahlen bis zu zwanzig Prozent gestattet. Bei Sonderanfertigungen von Mengen unter 500 kg bzw. einzelnen Längen messen wir uns hinsichtlich der Mehr- oder Minderlieferung einen höheren Prozentsatz vorbehalten. Für die Einhaltung der Größe, Formen, Farben usw. kommen die handelsüblichen Toleranzen nach DIN in Betracht.

9. Werkzeugkostenanteile, Sonderanfertigungen

Durch die Bezahlung von Werkzeug- oder Modellkostenanteilen erwirbt der Käufer keinen Anspruch auf die Werkzeuge oder Modelle; diese bleiben Eigentum unseres Werkes. Der Käufer trägt bei Sonderanfertigungen die Verantwortung für das Herstellungs- und Vertriebsrecht. Wenn innerhalb einer Woche nach Bestätigung des Auftrages keine gegenteilige Nachricht des Käufers bei uns eingeht, sind wir berechtigt, die unter Kostenbeteiligung des Käufers angefertigten Profile, Preilteile usw. auch an andere zu liefern und in unseren Katalog oder den unseres Werkes aufzunehmen.

10. Maß- und Gewichtsangaben

Alle Maß- und Gewichtsangaben in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen usw. sind so genau wie möglich gemacht, doch übernehmen wir für ihre Richtigkeit keine Gewähr. Wir verpflichten uns jedoch zur Rücknahme der Ware, wenn die Abweichung in den Maßen die zulässige Toleranz nach DIN überschreitet.

11. Umarbeitungsgeschäfte

Umarbeitungsgeschäfte bzw. Metallgeschäfte mit Metallbeistellung können nur bei Bestehen eines entsprechenden Guthabens durchgeführt werden. Eine Bevorschussung ist nicht möglich. Beigestellte Metalle und Abfälle werden auf der werküblichen Basis bei Anlieferung wertmäßig gutgeschrieben und bei der folgenden Auslieferung der bestellten Halbzeuge zum gleichen Verrechnungspreis zusammen mit dem Werklohn belastet. Eine Verrechnung von wertmäßigem Metallguthaben mit anderen Zahlungen ist nicht möglich. Bei Umarbeitungsgeschäften kann Skonto nicht abgezogen werden.

12. Gewährleistung

Beanstandungen der Menge, Maße und äußeren Beschaffenheit der Ware sind sofort nach der Ablieferung zu erheben. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware als genehmigt, so sei denn, daß es sich um Mängel handelt, die bei der Ablieferung nicht erkennbar waren. Verborgene Mängel müssen sofort nach der Entdeckung gerügt werden. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach der Ablieferung. Für Halbfabrikate aus Schwer- und Leichtmetall, die nachweislich fehlerhaft geliefert wurden, wird Ersatz in der entsprechenden Menge geliefert, sofern es sich um Lagerware handelt. Bei Sonderanfertigung kann die fehlerhafte Teilmenge nur ersetzt werden, falls eine Nachfertigung möglich ist. Die dadurch entstehenden Transportkosten tragen wir. Schadensersatzansprüche wegen Mängel der Ware, insbesondere Ansprüche auf Erstattung von Schäden und Arbeitslöhnen, Zahlung von Vertragsstrafen u.a.m., sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Fehlen zugehöriger Eigenschaften, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch uns beruht. Rückgabe gelieferter Materialien aus anderen Gründen als aus Mängelrügen kann nur mit unserer Einwilligung erfolgen. Einwandfreier Zustand dieser Materialien bei Rückgabe ist Voraussetzung. Bei der Gutschrift behalten wir uns die Kürzung eines Kostenanteils von 15 % vor. Bei Zu- und Abschnitten gelten abweichend von den DIN-Toleranzen nur die von uns schriftlich gegebenen Maßabweichungen. Außerdem kann eine Gewähr für die bestellte Legierungszusammensetzung nur für ganze Tafeln und für die daraus gemachten Zu- und Abschnitte gegeben werden, falls der Besteller die anfallenden Reste zugleich übernimmt.

13. Rücktritt

Falls uns nach Vertragsschluß bekannt wird, daß in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder daß dieser seine Werkzeuge, Maschinen, Vorräte oder Außenstände verpfändet oder sicherungshalber übertragen hat, oder wenn der Käufer fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist bezahlt, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, und wenn sich unsere Befürchtung als begründet erweist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ebenso sind wir, ohne daß der Käufer Ansprüche an uns stellen kann, zum Rücktritt berechtigt, wenn uns die Ausführung des Auftrages durch unverschuldete behördliche Maßnahmen, Betriebseinstellung, Rohstoffmangel, Energieausfall, Brand oder ähnliche Zufälle (vgl. Ziffer 6, Absatz 2) unmöglich gemacht wird.

14. Behördliche Anordnungen

Alle behördlichen Anordnungen setzen wir als bekannt voraus. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Folgen sind vom Käufer zu tragen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist mit der Einschränkung des § 29 Abs. 2 ZPO der Sitz unserer Firma bzw. der Zweigniederlassung, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Dieser ist auch, mit der gleichen Einschränkung, ausschließlich Gerichtsstand.

16. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluß.